

09|17

Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)	2
Kassen-Nachschau: Ab 1.1.2018 droht unangekündigter Besuch	2
Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung sinkt auf 4,2 %	4
Wirtschaftsförderung in Bremen	5

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)

TERMINE SEPTEMBER 2017			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.09.2017	14.09.2017	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	11.09.2017	14.09.2017	Keine Schonfrist
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	11.09.2017	14.09.2017	Keine Schonfrist
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.09.2017	14.09.2017	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	27.09.2017	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

TERMINE OKTOBER 2017			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.10.2017	13.10.2017	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.10.2017	13.10.2017	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	26.10.2017	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

Steuern: Bei verspäteter Zahlung bis zu 3 Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO i.d.F StÄndG 2003). Diese Schonfrist entfällt bei Barzahlung und Zahlungen per Scheck. Seit 01.01.2007 gelten Zahlungen per Scheck erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

Sozialversicherung: Seit 2006 sind Beiträge spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. (Der 24.12. und 31.12. gelten nicht als bankübliche Arbeitstage).

Kassen-Nachschau: Ab 1.1.2018 droht unangekündigter Besuch

Der Gesetzgeber hat das Thema Kassenführung in der jüngeren Vergangenheit und für die Zukunft deutlich verschärft.

Das „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen (GSchuMadiG/„Kassengesetz“)“ ist am 28.12.2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Die einzelnen Regelungen treten zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft.

Zu diesem Maßnahmenpaket gehört auch die Einführung einer sogenannten „Kassen-Nachschau“ durch das Finanzamt. Die neu eingeführte Kassen-Nachschau kann erstmals nach dem 31.12.2017 durchgeführt werden.

Die Kassen-Nachschau ist keine Betriebsprüfung

Sinn und Zweck der Kassen-Nachschau soll es sein, neben computergestützten Kassensystemen auch Registrierkassen und offene Ladenkassen unangekündigt vor Ort im Betrieb überprüfen zu können. Dabei handelt es sich in formeller Hinsicht jedoch um keine Außenprüfung.

Der mit der Durchführung der Kassen-Nachschau beauftragte Prüfer hat sich zu Beginn der Prüfung mit seinem Dienstausweis auszuweisen.

Beachten Sie, dass ab diesem Zeitpunkt keine strafbefreiende Selbstanzeige mehr möglich ist.

Die Durchführung einer Kassen-Nachschau erfolgt während der „üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten“ und kann sowohl an Sonn- und Feiertagen bzw. an Samstagen, als auch in den Abend- bzw. Nachtstunden durchgeführt werden (Gastronomiebetriebe, Taxigewerbe, Einzelhandel usw.).

Sinn, Umfang und drohende Sanktionen der neuen Kassen-Nachschau

Das Ziel einer Kassen-Nachschau ist die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit von Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben. Damit wird deutlich, dass im Mittelpunkt einer Kassen-Nachschau Barvorgänge unabhängig von der Art ihrer Aufzeichnung stehen.

Zusätzlich erfolgt ab dem 1.1.2020 eine weitergehende Überprüfung, ob die elektronischen Systeme auch ordnungsgemäß eingesetzt werden. Ab diesem Zeitpunkt müssen die Kassensysteme zertifiziert sein.

Rechte und Pflichten der Prüfer und Geprüften

Die Rechte und Pflichten im Rahmen einer Kassen-Nachschau sind in § 146b Abs. 2 AO geregelt. Danach müssen die betroffenen Steuerpflichtigen sowohl die Aufzeichnungen und Bücher, als auch die Organisationsunterlagen zur Verfügung stellen und weiterhin die erforderlichen Auskünfte erteilen. Soweit die vorlagepflichtigen Aufzeichnungen und Bücher in elektronischer Form erstellt worden sind, hat der Prüfer das Recht auf Datenzugriff.

Neben einer Einsichtnahme in diese Datenbestände (unmittelbarer Datenzugriff: vergleichbar Z1) kann der Prüfer auch mit Inkrafttreten des § 146 a AO (zertifizierte Kassensysteme: frühestens zum 1.1.20) eine Überlassung der Datenbestände über die einheitliche Schnittstelle auf einem maschinell auswertbaren Datenträger verlangen (vergleichbar Z3).

Beobachtung der Kasse

„Eine Beobachtung der Kassen und ihrer Handhabung in Geschäftsräumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, ist ohne Pflicht zur Vorlage eines Ausweises zulässig. Dies gilt z. B. auch für Testkäufe“ (vgl. Begründung zur Gesetzesvorlage). Damit ist es vorgelagert vor der eigentlichen

Kassen-Nachschau (hier: ohne Vorlage eines Dienstausweises) möglich, erste Informationen zur Abwicklung von Bareinnahmen und zur Handhabung des eingesetzten Kassensystems zu erlangen.

Übergang zur Außenprüfung

Sofern die durchgeführte Kassen-Nachschau hierzu Anlass gibt, kann zu einer Außenprüfung nach § 193 AO übergegangen werden. Der Übergang erfolgt ohne vorherige Prüfungsanordnung. Auf den Übergang wird schriftlich hingewiesen.

Hinweise für Kassenbetreiber

Im Hinblick auf eine jederzeit mögliche und nicht angekündigte Kassen-Nachschau müssen wir Sie nachdrücklich darauf hinweisen, dass die Kassenaufzeichnungen ausnahmslos ordnungsgemäß und damit auch regelmäßig kalendertäglich erstellt werden müssen (§ 146 Abs. 1 AO). In diesem Zusammenhang sind u. a. auch die folgenden Punkte von Bedeutung:

- **„Aufbewahrung von Trinkgeldern des Personals in der Kasse“ (keine aufzeichnungspflichtige Betriebseinnahme/kein betrieblicher Bargeldbestand, aber: Differenzen beim Kassensturz),**
- **sofortige Erstellung und Einfügung von Eigenbelegen zu den „Barentnahmen“ und den „Bareinlagen“ (Geschäftsvorfälle/fehlende Belege stellen nicht lediglich einen rein formellen Mangel, sondern einen schwerwiegenden Mangel dar, welcher bereits zu einer Hinzuschätzung führen kann) und**
- **die Aufbewahrung von größeren Bargeldbeständen aus Sicherheitsgründen außerhalb der Betriebsräume beispielsweise in den Wohnräumen.**

Die vorstehende Liste lässt sich nahezu beliebig um weitere mögliche Mängel in der Kassenführung erweitern, die zu einer Überleitung der Kassen-Nachschau in eine sofortige Außenprüfung und zu kräftigen Hinzuschätzungen führen können.

Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung sinkt auf 4,2 %

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung sinkt im Jahr 2018 deutlich von 4,8 % auf 4,2 %. Darauf weist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in einer am 9.6.2017 veröffentlichten Pressemitteilung hin. Damit ermäßigt sich der Abgabesatz im zweiten Jahr nacheinander; im Vergleich zum Jahr 2016 beträgt der Rückgang einen vollen Prozentpunkt. Diese erfreuliche Entwicklung sei das Ergebnis einer verstärkten Prüf- und Beratungstätigkeit der Deutschen Rentenversicherung und der Künstlersozialkasse, so Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles.

Deutlicher Anstieg der zahlungspflichtigen Betriebe

Hintergrund: Mit dem am 1.1.2015 in Kraft getretenen Gesetz zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabengesetzes vom 30.7.2014 (BGBl 2014 I S. 1311) wurde die Prüftätigkeit betreffend die Künstlersozialabgabe deutlich ausgeweitet. Als Ergebnis seien in den Jahren 2015 und 2016 ca. 50.000 Unternehmen erstmalig als abgabepflichtig identifiziert worden. Daneben hätten sich im gleichen Zeitraum ca. 17.000 Unternehmen von sich aus bei der Künstlersozialkasse gemeldet. Die deutliche Zunahme an Zahlern führe jetzt zu einer Entlastung aller Beitragszahler und damit zu einer gerechteren Lastenverteilung.

„Quasi-Arbeitgeberanteil“

Die Künstlersozialabgabe stellt den „Quasi-Arbeitgeberanteil“ dar, den alle Unternehmen zahlen müssen, die nicht nur gelegentlich Werke oder Leistungen selbständiger Künstler oder Publizisten verwerten.

Bemessungsgrundlage

Entgelt im Sinne des KSVG ist alles, was der Unternehmer aufwendet, um das künstlerische/publizistische Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen. Dazu gehören insbesondere Gagen, Honorare, Tantiemen, Lizenzen, Ankaufpreise, Zahlungen aus Kommissionsgeschäften, Sachleistungen und Ausfallhonorare. Ebenso sind grds. auch alle Auslagen (z. B. Kosten für Telefon und Fracht) und Nebenkosten (z. B. für Material, Hilfskräfte und nicht künstlerische Nebenleistungen), die dem Künstler vergütet werden, in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Hinweis: Nicht zur Bemessungsgrundlage gehören hingegen z. B. die in einer Rechnung gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer des selbständigen Künstlers oder Publizisten, Zahlungen an urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften sowie Reisekosten, die dem Künstler/Publizisten für eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit im Rahmen der steuerlichen Freigrenzen erstattet werden.

Wirtschaftsförderung in Bremen

Die WfB Wirtschaftsförderung Bremen, Tel. 0421 / 960010 soll die Wirtschaft im Lande Bremen fördern und damit Ansprechpartner für bremische Unternehmen sein.

Unter anderem sind folgende Themenbereiche aktuell im Förderfokus:

Digitale Transformation

Für kleine und mittlere Unternehmen stellt das Bundesland Bremen jetzt Fördermittel bereit, um sie bei der digitalen Transformation zu unterstützen – und zwar in den Bereichen:

Elektromobilität / Automatisierung/Robotik / Softwaresysteme / (echtzeitfähige) Kommunikationssysteme / IT-Sicherheit / Mensch-Technik-Interaktion / Arbeit 4.0.

Gefördert (in Form von nicht-rückzahlbaren Zuschüssen) werden die Entwicklung (FuE) von neuen Produkten, Dienstleistungen und Verfahren sowie Beratungsleistungen.

Start-ups

6 Millionen Euro stehen für innovative Geschäftsideen in Bremen und Bremerhaven bereit: Die BAB – Die Förderbank für Bremen und Bremerhaven bringt ein neues Angebot auf den Markt. Mit dem EFRE-Beteiligungsfonds Bremen greift sie Gründenden oder jungen Unternehmern mit Minderheitenbeteiligungen finanziell unter die Arme, egal ob es um die Entwicklung neuer Produkte, Investitionen in Marketing und Vertrieb oder die Realisierung des nächsten Entwicklungsschrittes geht. Der Fonds speist sich aus Mitteln der EU und des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen.

Personalpolitik

Das Förderprogramm unternehmensWert: Mensch unterstützt Unternehmen dabei, ihre Personalpolitik zukunftsfähig zu gestalten und strategisch auszurichten. Viele mittelständische Unternehmen aus Bremen und Bremerhaven haben es bereits genutzt. Zielgruppe sind kleine und mittlere Unternehmen, die weniger als 250 Beschäftigte haben und seit mindestens zwei Jahren bestehen. Das Programm gewährt einen nicht rückzahlbaren Zuschuss für die Kosten der externen Beratung je nach Unternehmensgröße zu 50 oder 80 Prozent. In vier Handlungsfeldern kann eine Beratung in Anspruch genommen werden: Personalführung, Chancengleichheit & Diversity, Gesundheit und Wissen & Kompetenz.

Messen

Bremen fördert weiterhin die Beteiligung von kleinen Unternehmen an internationalen Fachmessen im In- und Ausland. Grundlage ist das bremische Messeförderungsprogramm, finanziert durch die EU (Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung, EFRE) und aus Landesmitteln. Die Förderung besteht aus einem pauschalen Zuschuss in Höhe von 3.500 Euro für die Teilnahme an international ausgerichteten Messen in Deutschland, in Höhe von 4.000 Euro für die Teilnahme an Messen in Europa und 5.500 Euro für außereuropäische Messen.

Kontaktaufnahme mit der WfB kann interessant sein !

Vorangegangene Mandanteninformationen dienen zur allgemeinen Information über aktuelle steuerliche Fragestellungen und Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und sind als solche zu sehen. Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch uns. Ein Mandatsverhältnis kommt durch die Nutzung bzw. das Einsehen dieser Informationen nicht zustande. Sollte sich aus den Informationen heraus konkreter Beratungsbedarf für Sie ergeben, stehen wir hierfür jederzeit zur Verfügung.